

BGer 6B 702/2012 vom 11. April 2013

Bundesgericht, 2013-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_702_2012

FR: TF 6B 702/2012 du 11 avril 2013

IT: TF 6B 702/2012 del 11 aprile 2013

Regeste

Mehrfache Urkundenfälschung, Irreführung der Rechtspflege etc.; Unschuldsvermutung etc. | Straftaten

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Konfrontationsanspruchs sowie von Art. 107 Abs. 1 lit. b und Art. 147 StPO. Die Aussagen von C._____ und D._____ seien nicht verwertbar, da er an der polizeilichen Befragung nicht teilnehmen können.

E. 1.2.1

Am 1. Januar 2011 trat die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) in Kraft. Das Urteil des Kreisgerichts Rheintal erging am 2. September 2011. Das vorliegende Verfahren richtet sich damit nach neuem Recht (Art. 454 Abs. 1 StPO ; BGE 137 IV 219 E. 1.1 mit Hinweisen). Gemäss Art. 448 Abs. 2 StPO behalten Verfahrenshandlungen, die vor Inkrafttreten der StPO angeordnet oder durchgeführt worden sind, allerdings ihre Gültigkeit (Urteil 6B_484/2012 vom 11. Dezember 2012 E. 1.4). Das frühere kantonale Verfahrensrecht überprüft das Bundesgericht nur auf Willkür (vgl. Art. 95 BGG).

E. 1.2.2

Der Beschuldigte hat gemäss Art. 6 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 3 lit. d EMRK Anspruch auf Befragung der Belastungszeugen. Auf dieses Recht kann verzichtet werden. Der Verzicht führt dazu, dass die in der Untersuchung gemachten Aussagen der Zeugen verwendet werden dürfen (BGE 121 I 306 E. 1b mit Hinweisen). Der Beschuldigte kann den Behörden grundsätzlich nicht vorwerfen, gewisse Zeugen zwecks Konfrontation nicht vorgeladen zu haben, wenn er es unterlässt, rechtzeitig und formgerecht entsprechende Anträge zu stellen (Urteil 6B_521/2008 vom 26. November 2008 E. 5.3.1 mit Hinweisen).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer legt nicht dar, er habe die Konfrontation mit C._____ und D._____ im kantonalen Verfahren beantragt. Die polizeilichen Befragungen von C._____ und D._____ als Auskunftspersonen fanden vor Inkrafttreten der StPO statt und richteten sich nach dem früheren kantonalen Strafprozessrecht (Art. 448 Abs. 2 StPO). Eine willkürliche Anwendung der damals geltenden Bestimmungen über die Teilnahmerechte bei Beweiserhebungen macht der Beschwerdeführer nicht geltend. Auf die nicht rechtsgenügend begründeten Rügen ist nicht einzutreten.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer beanstandet, die vorinstanzliche Beweiswürdigung verletze die Unschuldsvermutung als Beweiswürdigungs- und Beweislastregel. Am 26. Mai 2009 und 6. September 2009 habe der jeweils vorübergehend in der Schweiz weilende portugiesische Bekannte seiner Mutter, E. _____, den Personenwagen bzw. das Motorrad seiner Ehefrau gelenkt. Am 13. April 2009 habe er den Personenwagen B. _____ überlassen. Die Vorinstanz habe seine zusätzlichen Beweisanträge zu Unrecht in antizipierter Beweiswürdigung abgewiesen.

E. 2.2.1

Die Parteien haben Anspruch auf Abnahme der rechtzeitig und formrichtig angebotenen rechtserheblichen Beweise. Das rechtliche Gehör wird nicht verletzt, wenn das Gericht auf die Abnahme beantragter Beweismittel verzichtet, weil der Beweisantrag Tatsachen betrifft, die unerheblich, offenkundig, ihm bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind (vgl. Art. 139 Abs. 2 StPO ; BGE 136 I 229 E. 5.3 mit Hinweisen).

E. 2.2.2

Die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz kann vor Bundesgericht nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Offensichtlich unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn sie willkürlich ist (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3; 134 IV 36 E. 1.4.1). Dem Grundsatz in dubio pro reo kommt in seiner Funktion als Beweiswürdigungsregel im Verfahren vor dem Bundesgericht keine über das Willkürverbot von Art. 9 BV hinausgehende Bedeutung zu (BGE 127 I 38 E. 2a; 124 IV 86 E. 2a; je mit Hinweisen).

E. 2.2.3

Willkür bei der Beweiswürdigung liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist oder mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht (BGE 138 I 305 E. 4.3 ; 137 I 1 E. 2.4). Die Rüge der Willkür muss präzise vorgebracht und begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG). Der Beschwerdeführer muss im Einzelnen darlegen, inwiefern der angefochtene Entscheid an einem qualifizierten und offensichtlichen Mangel leidet. Auf eine rein appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3; 136 II 489 E. 2.8; je mit Hinweisen).

E. 2.3

Die Einwände des Beschwerdeführers erschöpfen sich weitgehend in einer unzulässigen appellatorischen Kritik. Er beschränkt sich darauf, der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung seine eigene Sicht gegenüberzustellen, ohne jedoch aufzuzeigen, dass und inwiefern der angefochtene Entscheid geradezu willkürlich sein soll. Mit der Beweiswürdigung der Vorinstanz setzt er sich nur ansatzweise auseinander. Die Vorinstanz stellt u.a. auf die Aussagen von A. _____ ab, der den Beschwerdeführer anhand der Fotowahlkonfrontation und später auch an der Konfrontationseinvernahme zweifelsfrei als den Täter identifizierte (Urteil E. 2c S. 5). Sie zeigt auf, dass sich der Beschwerdeführer und seine Ehefrau bezüglich der angeblichen Existenz von E. _____ in Widersprüchen verstrickten und diese Person gemäss der Auskunft der portugiesischen Behörden in Portugal nicht bekannt ist (Urteil E. 2e S. 6 f.). Desgleichen legt sie ausführlich und mit überzeugenden Argumenten dar, weshalb sie nach entsprechenden Abklärungen bei der

portugiesischen Polizei zur Erkenntnis gelangt, beim Bestätigungsschreiben der Pension Nina in Lagos handle es sich um eine Fälschung (Urteil E. 2g S. 7 f.). Bezüglich des Ereignisses vom 13. April 2009 wurde der Beschwerdeführer von den Polizisten F. _____ und G. _____ zweifelsfrei als Lenker des Fahrzeugs identifiziert (Urteil E. 4b S. 12 f.). Hinsichtlich der Geschwindigkeitsüberschreitung vom 6. September 2009 stand der Vorinstanz schliesslich das Fotomaterial der Geschwindigkeitsmessanlage zur Verfügung, auf welchem zwei Personen erkennbar sind, welche unbestritten die Motorradausrüstung des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau tragen und mit diesen auch hinsichtlich Statur übereinstimmen (Urteil E. 6 S. 16 f.). Die Beweiswürdigung der Vorinstanz ist nicht willkürlich. Angesichts des klaren Beweisergebnisses durfte sie auf weitere Abklärungen verzichten und die zusätzlichen Beweisanträge des Beschwerdeführers sowie den beantragten Beizug von weiteren Akten ohne Willkür in antizipierter Beweiswürdigung abweisen.

E. 2.4

Als Beweislastregel bedeutet der Grundsatz in dubio pro reo, dass es Sache der Anklagebehörde ist, die Schuld des Angeklagten zu beweisen. Der Grundsatz ist verletzt, wenn der Strafrichter einen Angeklagten (einzig) mit der Begründung verurteilt, er habe seine Unschuld nicht nachgewiesen (BGE 127 I 38 E. 2a mit Hinweis). Inwiefern die Vorinstanz die Unschuldsvermutung als Beweislastregel missachtet haben könnte, ist nicht ersichtlich, da sie dem Beschwerdeführer nicht vorwirft, er habe seine Unschuld nicht bewiesen.

E. 3

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.